

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 405/2021	
Beschlussvorlage			
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	29.06.2021

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Boden

☐ Wasserhaushalt

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Klima

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Erhalt der Carl Fuhlrott Realschule“ nicht zulässig ist (Feststellungsentscheidung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat der Rat unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden (Feststellungsentscheidung).

Die Verwaltung hat die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt der Carl Fuhlrott Realschule“ eingehend geprüft und ist abschließend zu dem Ergebnis gelangt, dass das Bürgerbegehren in formaler Hinsicht nicht zulässig ist.

Seitens der Verwaltung wurde um das gefundene Ergebnis nochmals von externer Seite überprüfen zu lassen, eine Kanzlei mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, um die Frage der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens unter sämtlichen rechtlichen Aspekten nochmals zu bewerten. Die rechtlichen Feststellungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, werden in dem als Anlage beigefügten Gutachten dargelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sind erfüllt. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine gemeindliche Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz des Rates fällt. Es greift auch keine der in § 26 Abs. 5 Nr. 1 – 5 GO NRW genannten Fallkonstellationen ein, über die ein Bürgerbegehren stets unzulässig ist. Die Bürgerinnen und Bürger können daher in Sachen „Erhalt der Carl-Fuhlrott Realschule“ grundsätzlich an der Stelle des Rates entscheiden.
2. Das Bürgerbegehren entspricht in Teilen den gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW. Die Schriftlichkeit liegt ebenso vor wie eine konkrete Fragestellung und eine Begründung. Ebenso sind die Namen von drei vertretungsberechtigten Bürgern angegeben.
3. Die Abstimmungsfrage ist klar formuliert und kann gem. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.
4. Die Begründung ist nachvollziehbar und die in ihr enthaltenen Tatsachendarstellungen sind zutreffend.
5. Das gem. § 26 Abs. 4 GO NRW erforderliche Quorum von 2181 gültigen Unterschriften ist erreicht.
6. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist auf dem Unterschriftenzettel jedoch nicht im erforderlichen Maße wiedergegeben. Dies führt zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere auch zu dem hier relevanten Sachverhalt, nimmt die Verwaltung voll inhaltlich Bezug auf das beigefügte Gutachten (Anlage 1 zu dieser Drucksache). Nach alledem empfiehlt die Verwaltung daher dem Rat der Kreisstadt Mettmann, das Bürgerbegehren „Erhalt der Carl Fuhlrott Realschule“ für nicht zulässig zu erklären.

Gez. Kotthaus